

DENKMALBEREICHSSATZUNG

für den Margarethenplatz und Weierstrassweg in Ennigerloh-Ostenfelde der Stadt Ennigerloh vom 19.12.95

1. Aufgrund der §§ 2 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Landes Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz vom 11.03.80, GVNW S. 226 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 4 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 - GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 27.11.95 folgende Satzung beschlossen:
2. Um das historische Erscheinungsbild des historischen Ortskernes Ostenfelde zu erhalten, werden an bauliche Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

1. Das Gebiet des Margarethenplatzes sowie des Weierstrassweges wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.
2. Der Denkmalbereich umfaßt die Flurstücke Nr. 12, 14, 15, 16, 17, 18, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 tlw., 34, 36, 40, 41, 42, 46, 61, 63, 68, 70, 71, 175, 177, 361, 362, 374, 394, 395, 400, 401, 402, 403, 435, 478, 502, 503, 523 tlw., 537, 538, 539, 542, 543, 544 und 545 in der Flur 3, Gemarkung Ostenfelde.

Der Denkmalbereich wird begrenzt:

Im Norden

von der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 34, von hier geradlinig den Steinpatt querend, von der nordwestlichen, nordöstlichen und südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 40, der nordöstlichen und südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 42, der nordöstlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke Nr. 539 und 542,

im Osten

von der nordwestlichen, nordöstlichen und südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 545, von hier die Landesstraße L 792 (Dorfstraße) geradlinig querend,

im Süden

von den südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 374, 403, 400, 63, der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 361 und 362 sowie der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 362, 68, 70, 71 und 523 (L 793) sowie

im Westen

von der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 503 sowie der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 503, 502, 18, 17, 177, der südwestlichen und nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 12, der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 478 sowie der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 435, von hier den Mühlenbach begleitend bis zur nördlichen Querung auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 34.

Die Grenze des Denkmalbereiches ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist (in den Plan ist die Grenze des Denkmalbereiches parzellenscharf eingezeichnet).

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

In dem Geltungsbereich dieser Satzung sind der Siedlungsgrundriß und das Erscheinungsbild der Siedlung um den Margarethenplatz sowie entlang des Weierstrassweges geschützt. Insbesondere sind es die nachfolgend noch näher erwähnten baulichen Anlagen sowie der öffentliche Platzraum des Margarethenplatzes. Der geschützte Siedlungsgrundriß ist ebenfalls in dem beiliegenden Plan (Anlage 1) dargestellt. Der geschützte Siedlungsgrundriß ist in einem gesonderten Plan (Anlage 2) zusätzlich dargestellt. Das geschützte Erscheinungsbild ergibt sich aus den in der ebenfalls als Anlage beigefügten Fotografien. Diese Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Begründung

1. Trotz baulicher Veränderungen zeigt der Ortskern von Ennigerloh-Ostenfelde auch heute noch wesentliche Merkmale seiner bauhistorischen Entwicklungsphase vom Mittelalter bis in die heutige Zeit.
2. Das vorhandene Straßensystem mit seiner zentralen Platzanlage und das Erscheinungsbild der historischen Bausubstanz lassen in seinen charakteristischen Merkmalen Rückschlüsse auf die vollzogene Ortsentwicklung von Ostenfelde zu.
3. Die aus dem Spätmittelalter überkommenen strukturellen Merkmale zeigen sich in der Parzellenstruktur sowie in der Form und Größe des vorhandenen Straßensystemes.

4. Neben den denkmalgeschützten Gebäuden gibt es erhaltenswerte Gebäude, die zwar einzeln betrachtet keine Baudenkmäler im Sinne des § 2 DSchG sind, jedoch das historische Erscheinungsbild der Ortslage mitprägen.

5. Das Gutachten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20.11.95 ist als Bestandteil dieser Satzung beigelegt.

§ 4

Schutzgegenstände

Siedlungsgrundriß

Die bauhistorische Entwicklung von Ennigerloh-Ostenfelde ist anhand von Karten und Archivalien belegt. In seiner langjährigen Entstehungsgeschichte entwickelte sich der heutige Margarethenplatz mit den auf ihn zuführenden Erschließungsstraßen. Der Kirchhof, der sich im Spätmittelalter als eigener räumlich begrenzter Rechtsbezirk darstellte, ist in seiner Baustruktur durch eine einzeilige, die vordere Bauflucht aufnehmende, geschlossene Bauweise charakterisiert. Die siedlungsgeschichtliche Entwicklung ergibt sich aus den Urkatasteraufnahmen in Anlage 2 a und 2 b von 1830 und 1869, die Bestandteil dieser Satzung sind. Diese Baustruktur ist als prägendes Charakteristikum dieses Denkmalbereiches anzusehen.

Der Margarethenplatz mit seiner begrenzenden, ringförmigen Bebauung bildet als ehemaliger Standort der mittelalterlichen Pfarrkirche den Kern des Dorfes Ostenfelde. Für die in der aufgehenden Bausubstanz nicht mehr vorhandene Pfarrkirche St. Margaretha läuft zur Zeit ein Antrag für die Eintragung als ortsfestes Bodendenkmal; von daher wird nachdrücklich auf die §§ 14, 15 DSchG verwiesen.

Form und Größe der Gesamtanlage

Das heutige Straßensystem, bestehend aus den Straßen Steinpatt, Weierstrassweg, Margarethenplatz und Dorfstraße, ist aus der geschichtlichen Entwicklung, die im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme des Westf. Amtes für Denkmalpflege dargestellt ist, zu sehen und zu werten.

Als ehemaliger eigener Rechtsbereich nimmt der heutige Margarethenplatz mit der an ihn angrenzenden einzeiligen Bebauung sowie den zugehörigen im rückwärtigen Bereich befindlichen Freiflächen eine Sonderstellung im Gesamtsystem ein. Der freie Platz wird von einer ringförmigen Wegeführung eingefasst. Im Norden bildet der Verlauf des Mühlenbaches eine klare Grenzlinie zwischen der Bebauung am Margarethenplatz sowie den zugeordneten Freiflächen im rückwärtigen Bereich der Wohnhäuser an der nördlichen Platzseite; nach Osten ist es die Wegeführung des Weierstrassweges, die an ihrem nördlichen Ende im rechten Winkel nach Osten in den Steinpatt abknickt, der wiederum die Verbindung zu dem seit dem Spätmittelalter bezeugten Haus Vornholz herstellt.

Das geschützte Erscheinungsbild ergibt sich aus den fotografischen Darstellungen in Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 5

Rechtsfolgen

1. In dem in § 1 beschriebenen Denkmalbereich bedarf unabhängig von baurechtlichen Genehmigungen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde in Anwendung des § 9 DSchG NW wer:

a) bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,

b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.

2. Nach § 27 DSchG kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt werden, wenn eine Handlung, die nach diesem Gesetz der Erlaubnis bedarf ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchgeführt wird, oder wenn widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört wird.

3. Die Erlaubnispflicht gilt auch für solche Vorhaben, die nach § 62 BauONW genehmigungsfrei sind. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn diese zur Wahrung der denkmalpflegerischen Eigenschaft erforderlich sind.

§ 6

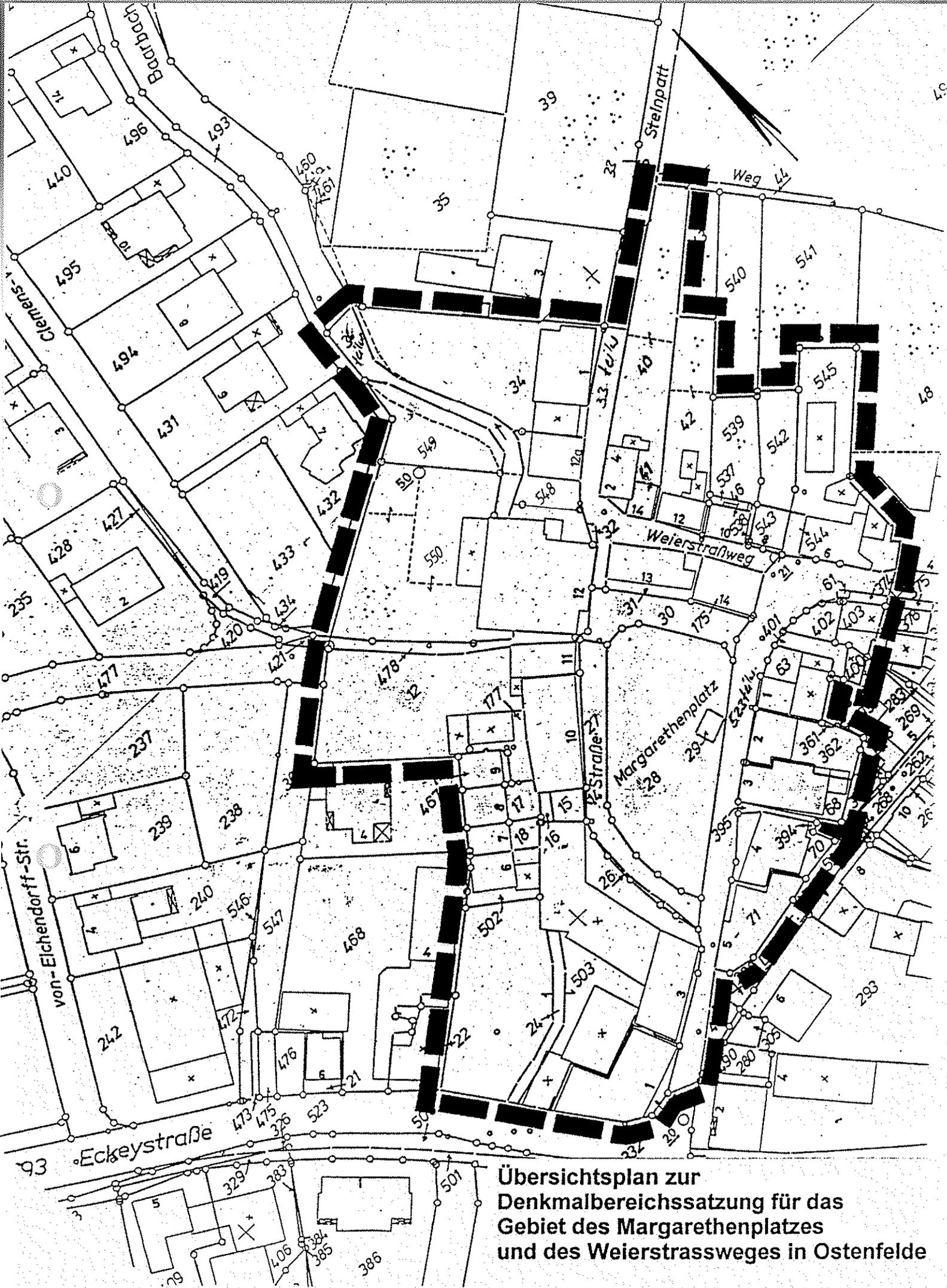
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 41 DSchG NW begeht, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 5 dieser Satzung verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Obere Denkmalbehörde in Kraft.



Übersichtsplan zur
Denkmalbereichssatzung für das
Gebiet des Margarethenplatzes
und des Weierstrassweges in Osterfelde

M= 1:1000